

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand: 01. November 2009, der Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH zur Akzeptanzvereinbarung „Verkauf gegen persönliche Kartenvorlage“

Die Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH, Hans-Böckler-Straße 7, 63263 Neu-Isenburg (nachfolgend „AirPlus“ genannt), schließt als zugelassener Acquirer verschiedener Kreditkartenorganisationen Akzeptanzvereinbarungen mit Vertragsunternehmen ab. Die nachfolgenden Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Akzeptanzvereinbarungen.

1. Begriffsbestimmungen

Autorisierungsanfrage:	Anfrage des Vertragsunternehmens zur Validierung der zur Bezahlung vorgesehenen Kredit- oder Debitkarte. Insbesondere die Prüfung, ob die angefragte Kredit- oder Debitkarte über ein ausreichendes Verfügungslimit verfügt und eventuelle Sperrvermerke vorliegen.
Autorisierungsnummer:	Von AirPlus oder der kartenausstellenden Bank erteilte Nummer, unter der die zur Bezahlung vorgesehene Kredit- oder Debitkarte hinsichtlich Verfügungslimit und Sperrvermerk(en) validiert wurde.
Belastungsbeleg:	Mittels einer zum POS-Terminal gehörenden Druckfunktion erstellter Beleg, der in Gegenwart eines Vertreters des Vertragsunternehmens vom Karteninhaber unterzeichnet werden muss. Wird auch als „Sales Draft“ bezeichnet.
Umsatzdaten:	Die zur Belastung der Kredit- oder Debitkarte erforderlichen, den Verkauf der Waren und/oder Leistungen betreffenden Umsatzdaten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, zählen hierzu mind. die Kartennummer, das Gültigkeitsdatum, der der Kredit- oder Debitkarte zu belastende Betrag, die Währung, in der der Verkauf abgewickelt wurde, der Tag, an dem der Verkauf stattgefunden hat, sowie die bei einer Autorisierungsanfrage erteilte Autorisierungsnummer.
Kredit- bzw. Debitkarten:	Alle unter den Regularien der Kartenorganisationen ausgegebenen Kredit- oder Debitkarten, bei deren Verwendung die zahlende Partei anstelle einer Barzahlung ausdrücklich die Weisung zur Belastung ihrer Kredit- bzw. Debitkarte erteilt.
Kreditkarte(n) mit Chip:	Alle unter den Regularien der Kartenorganisationen ausgegebenen Kredit- oder Debitkarten, auf deren Vorderseite ein elektronisch lesbarer Chip aufgebracht ist, bei deren Verwendung die zahlende Partei anstelle einer Barzahlung ausdrücklich die Weisung zur Belastung ihrer Kredit- bzw. Debitkarte erteilt.
Karteninhaber:	Die Person, auf deren Namen eine Kredit- oder Debitkarte ausgestellt ist. Der Name des Karteninhabers ist auf der Vorderseite der Kredit- oder Debitkarte abgedruckt.
Kartenummer:	Die auf der Kredit- oder Debitkarte hoch geprägte oder aufgedruckte, vom Kartenherausgeber zugeordnete Nummer.
Kartendaten:	Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, gelten als Kartendaten die Kartenummer, das Gültigkeitsdatum, der Name des Karteninhabers sowie alle auf dem Magnetstreifen oder dem elektronischen Chip gespeicherten Daten über die Kredit- oder Debitkarte und deren Karteninhaber.
Kartenorganisationen:	Organisationen wie VISA International, MasterCard International und deren Beteiligungen, die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenunternehmen (Kartenherausgeber und Acquirer) vergeben, die zur Abwicklung des Kartengeschäftes berechnen.
Kartenherausgeber:	Bank oder Unternehmen, die/das an ihre Kunden eine Zahlungskarte herausgibt, um diesen die bargeldlose Zahlung zu ermöglichen.
Elektronische Übermittlung:	Das technische Verfahren, mit dem das Vertragsunternehmen der AirPlus die zur Autorisierung erforderlichen Kartendaten übermittelt und/oder die zur Belastung der Kredit- oder Debitkarte des Karteninhabers erforderlichen Umsatzdaten übermittelt.
Transaktionseinreichung:	Die Aufforderung des Vertragsunternehmens an die AirPlus, die vorgelegten Belastungsbeträge bei dem Karteninhaber geltend zu machen und die sich daraus ergebenden Beträge dem Vertragsunternehmen per Banküberweisung auszus zahlen.
POS-Terminal:	Elektronisches, von AirPlus zugelassenes oder anerkanntes Gerät zum Auslesen und zur Übermittlung von auf dem Magnetstreifen oder Chip einer Kredit- oder Debitkarte gespeicherten Kartendaten.
PIN-Pad:	Elektronisches, von AirPlus zugelassenes oder anerkanntes Gerät zur Eingabe der dem Karteninhaber vom Kartenherausgeber zugeteilten Persönlichen Identifikations-Nummer (PIN).
Vertragsunternehmen:	Gesellschaft oder Unternehmen, die/das von ihren/seinen Kunden Kredit- oder Debitkarten zur Bezahlung von Waren und/oder Leistungen als Zahlungsmittel akzeptiert.
Gesamtbetrag:	Gesamtbetrag ist die Summe aller Umsätze, die ein Karteninhaber mit derselben Kredit- oder Debitkarte an einem Geschäftstag an demselben POS-Terminal tätigt. Sind unterschiedliche POS-Terminals nicht eindeutig aufgrund der Belastungsbelege zu erkennen, werden diese wie ein POS-Terminal behandelt.
Maßnahmen und/oder Verfahren zur Vermeidung von Kartenmissbrauch:	Maßnahmen und/oder Verfahren, die AirPlus und/oder die Kartenorganisationen generell oder im Einzelfall verlangen oder neu einführen und die dem Vertragsunternehmen von AirPlus mitgeteilt worden sind. Hierzu zählt insbesondere der Einsatz von EMV-fähigen POS-Terminals. EMV-fähige Kartenterminals sind solche, die den auf einer Kredit- oder Debitkarte aufgetragenen Chip elektronisch auslesen und die ausgelesenen Daten inkl. der vom Karteninhaber über das PIN-Pad eingegebenen Persönlichen Identifikations-Nummer (PIN) an die AirPlus zur weiteren Prüfung übermitteln. Kosten, die durch die Einführung und/oder Anwendung und/oder Durchführung solcher Maßnahmen und/oder Verfahren entstehen, trägt das Vertragsunternehmen.

Chargeback:	Rückbelastung des Kartenunternehmens oder des Vertragsunternehmens eines mit einer Kredit- oder Debitkarte gezahlten Umsatzes durch die kartenausstellende Bank oder durch das Kartenunternehmen aufgrund Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Belastung seiner Kredit- oder Debitkarte.
Imprinter:	Gerät zur Erstellung von manuellen Belastungsbelegen, mittels dessen nach Einlegen der Kreditkarte und des zu erstellenden Belastungsbeleges durch Abrollen der Kartendaten alle erforderlichen Kartendaten auf den Belastungsbeleg übertragen werden.
Sales Draft:	siehe „Belastungsbeleg“
PCI-DSS	Payment Card Industry Data Security Standard
PCI PA-DSS:	PCI Payment Application Data Security Standard
PCI PED	PCI Payment Entry Devices

2. Akzeptanz von Kredit- oder Debitkarten

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, jedem, der eine auf seinen Namen lautende Kredit- (z. B. VISA, JCB oder MasterCard) oder Debit-Karte (z. B. VISA Electron, Maestro oder Bankkarte etc.) zur bargeldlosen Zahlung vorlegt und einen ordnungsgemäß ausgestellten Belastungsbeleg (Sales Draft) unterzeichnet, ohne Barzahlung alle im Vertragsunternehmen angebotenen Waren und/oder Leistungen zu gleichen Preisen und gleichen Bedingungen zu liefern wie bar oder mit Kredit- bzw. Debitkarten anderer als der hier gegenständlichen Kartenorganisationen zahlenden Kunden, d.h. insbesondere ohne zusätzliche Kosten und/oder Gebühren zu berechnen, ohne Sicherheiten zu verlangen und ohne den Karteninhaber in sonstiger Weise schlechter zu stellen als bar oder mit Kredit- bzw. Debitkarten anderer als der hier gegenständlichen Kartenorganisationen zahlenden Kunden. Das Recht des Vertragsunternehmens, dem Karteninhaber für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes eine Ermäßigung anzubieten, bleibt unberührt.

Sofern der Karteninhaber dem Vertragsunternehmen eine Kredit- oder Debitkarte mit einem auf der Kredit- oder Debitkarten aufgetragenen Chip zur Bezahlung vorlegt, muss der Karteninhaber die Bezahlung durch Eingabe seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) bestätigen. In diesem Fall entfällt das Erfordernis einer Unterschrift des Karteninhabers auf einem ordnungsgemäß ausgestellten Sales Draft.

Es ist dem Vertragsunternehmen untersagt,

- einen Mindestbetrag für den Einsatz von Kredit- oder Debitkarten festzulegen;
- Kredit- oder Debitkarten zur bargeldlosen Zahlung von Waren und/oder Leistungen zu akzeptieren, die nicht vom Vertragsunternehmen selbst oder die im Auftrag Dritter geliefert oder erbracht werden;
- Kredit- oder Debitkarten zu akzeptieren, um Erfüllung oder Deckung in Zusammenhang mit nicht oder schwer eintreibbaren Forderungen oder in Zusammenhang mit nicht eingelösten Schecks zu erlangen;
- in Zusammenhang mit Kredit- oder Debitkarten Bargeld anzunehmen oder auszugeben.
- mit dem Zahler eine Widerruflichkeit eines Zahlungsvorgangs zu vereinbaren.

Eine private Nutzung dieser Akzeptanzvereinbarung ist ausdrücklich untersagt.

3. Zahlungszusage und Abtretung

Die AirPlus verpflichtet sich unter Einbeziehung und vorbehaltlich der Ziffern 2, 4, 5, 6 und 7 sowie der daran gebundenen Rückbelastungsrechte sowie der nachfolgenden Voraussetzungen zur Zahlung des Betrages, zu dem der Karteninhaber vorher ausdrücklich seine Zustimmung und Weisung zur Belastung seiner Kredit- oder Debitkarte durch Unterschrift eines Belastungsbeleges erteilt hat. Das Vertragsunternehmen hat insbesondere bei den nachfolgenden Voraussetzungen darauf zu achten, dass diese vollständig erfüllt sein müssen. Genügt das Vertragsunternehmen seinen diesbezüglichen Prüfungspflichten nicht vollumfänglich, so begründet oder verschärft dies nicht etwaige Sorgfalts- oder Prüfungspflichten seitens AirPlus.

- a) Die auf der vorgelegten Kredit- oder Debitkarte aufgedruckte Gültigkeitsdauer (von – bis) muss beachtet werden. Kredit- oder Debitkarten dürfen nur bis zu dem angegebenen Zeitpunkt (Gültig bis od. Valid Thru) akzeptiert werden. Bei Kredit- oder Debitkarten, die vor Beginn der Gültigkeitsdauer (Gültig ab od. Valid From) vorgelegt werden, muss ihre Verwendung in jedem Einzelfall ausdrücklich durch AirPlus genehmigt werden.
- b) Die Kredit- oder Debitkarte darf dem Vertragsunternehmen gegenüber durch AirPlus nicht für ungültig erklärt worden sein.
- c) Die Kredit- oder Debitkarte darf nicht erkennbar verändert oder unleserlich gemacht worden sein.
- d) Das Vertragsunternehmen muss mittels eines POS-Terminals die auf dem Magnetstreifen oder dem Chip der Kredit- oder Debitkarte gespeicherten Kundendaten und den Verkaufspreis (einschließlich jeweils anwendbarer Umsatzsteuer) der verkauften Waren und/oder erbrachten Leistungen in der Akzeptanzvereinbarung festgelegten Währung auf elektronischem Wege an AirPlus zur Autorisierung weiterleiten und es darf keine Ablehnung der Autorisierungsanfrage durch AirPlus erfolgen.
- e) Das Vertragsunternehmen muss mittels einer zum POS-Terminal gehörenden Druckfunktion einen Belastungsbeleg erstellen, der in Gegenwart eines Vertreters des Vertragsunternehmens vom Karteninhaber unterzeichnet werden muss.
- f) Das Vertragsunternehmen muss prüfen, ob die Unterschrift des Karteninhabers mit dem Namenszug auf der Kredit- oder Debitkarte übereinstimmt, und sicherstellen, dass auf dem Belastungsbeleg sowohl Kartennummer, Gültigkeit der Karte, Tag des Umsatzes, Bruttobetrag als auch die Autorisierungsnummer ausgedrückt wurden. Stimmen Unterschrift des Karteninhabers und Namenszug auf der Kredit- oder Debitkarte nicht überein, darf die Kredit- oder Debitkarte nicht als Zahlungsmittel akzeptiert werden. In diesem Falle kontaktiert das Vertragsunternehmen vor Rückgabe der Kredit- oder Debitkarte an den Karteninhaber AirPlus und spricht das weitere Vorgehen mit AirPlus ab (s. auch Ziffer 4. Autorisierungs-/Abwicklungsverfahren a. E.).
- g) Der Gesamtbetrag der verkauften Ware und/oder erbrachten Leistung, der/die bei einem Bargeschäft oder bei einer Rechnungsstellung in einer Summe abgerechnet worden wäre, darf nicht auf mehrere Belastungsbelege aufgeteilt werden.
- h) Das Vertragsunternehmen muss dem Karteninhaber dessen Kopie des unterzeichneten Belastungsbeleges aushändigen.
- i) Das Vertragsunternehmen muss Ziffer 7 dieser AGB vollständig beachtet und eingehalten haben.
- j) Die Transaktionseinreichung muss innerhalb von längstens acht (8) Kalendertagen nach Erteilung der Autorisierungsnummer erfolgt sein. Wird eine Kredit- oder Debitkarte mit einem auf der Kredit- oder Debit-

karte aufgebracht Chip zur Bezahlung vorgelegt und des Karteninhabers Zustimmung und Weisung zur Belastung der vorgelegten Karte durch die Eingabe der PIN durch den Karteninhaber bestätigt, muss die Transaktionseinreichung innerhalb von längstens sechs (6) Kalendertagen nach Erteilung der Autorisierungsnummer erfolgt sein.

- k) Das Vertragsunternehmen muss Maßnahmen und/oder Verfahren zur Vermeidung von Kartenmissbrauch ein- bzw. durchgeführt haben (hier sind derzeit u. a. zu nennen: PCI-DSS, PCI PA-DSS).
- l) Das Vertragsunternehmen muss auf dem Belastungsbeleg den genauen Belastungsbetrag angeben.

Das Vertragsunternehmen tritt seine jeweiligen Forderungen aus den Grundgeschäften gegen Karteninhaber im Gegenzug zu den nach dieser Ziffer entstandenen und erhaltenen Zahlungszusagen seitens AirPlus an AirPlus ab. AirPlus nimmt die Abtretung an.

4. Autorisierungen/Abwicklungsverfahren

Das Vertragsunternehmen wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, zur Übermittlung von Autorisierungsanfragen und zur Transaktionseinreichung ausschließlich POS-Terminals und/oder von AirPlus anerkannte elektronische Autorisierungs- und Abrechnungssysteme nutzen.

Das Vertragsunternehmen wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, vor jeder Belastung der von einem Karteninhaber vorgelegten Kredit- oder Debitkarte mittels eines POS-Terminals und/oder eines von AirPlus anerkannten elektronischen Autorisierungs- und Abrechnungssystems eine Autorisierungsanfrage durchführen.

Hierzu müssen die jeweils von AirPlus vorgegebenen Kartendaten zur Validierung hinsichtlich Verfügungslimit und Sperrenmerk(en) übermittelt werden. AirPlus überprüft die übermittelten Daten und leitet diese zur Prüfung an den Kartenherausgeber weiter. Wenn der Kartenherausgeber die übermittelten Daten verifiziert, teilt dieser der AirPlus eine Autorisierungsnummer mit. AirPlus leitet diese Autorisierungsnummer auf elektronischem Wege an das Vertragsunternehmen weiter.

Vollmacht für vertragsändernde Abreden oder für AirPlus rechtsverbindliche Aussagen haben die Autorisierungsmitarbeiter der AirPlus **nicht**. Von Mitarbeitern der AirPlus im Rahmen des Autorisierungs- bzw. Abwicklungsverfahrens getätigte Aussagen, die im Widerspruch zur Akzeptanzvereinbarung bzw. zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, sind unbeachtlich und keinesfalls geeignet, eine verbindliche Wirkung im Rahmen des Vertragsverhältnisses herbeizuführen.

Eine Zahlungsgarantie oder eine sonstige finanzielle Absicherung des Grundgeschäfts ist mit der Erteilung einer Autorisierungsnummer **nicht** verbunden.

Das Vertragsunternehmen wird nur POS-Terminals und/oder Autorisierungs- und Abrechnungssoftware einsetzen, die vorher von AirPlus genehmigt und zugelassen wurde. Das Vertragsunternehmen trägt für die Funktionstüchtigkeit der genutzten Geräte und/oder Software, der Leitungswege eventuell genutzter Datenträger und/oder anderer zur Datenübertragung genutzter Geräte (Modems, Terminaladapter etc.) und/oder Einrichtungen fortlaufend Sorge.

Vereinbart AirPlus mit dem Vertragsunternehmen schriftlich für einen definierten Zeitraum eine manuelle Transaktionseinreichung oder ist eine Autorisierungsanfrage mittels eines POS-Terminals aufgrund einer Terminalstörung vorübergehend nicht möglich, wird das Vertragsunternehmen bis zu der in der Akzeptanzvereinbarung genannten genehmigungsfreien Höchstgrenze Kreditkarten ohne Autorisierungsanfrage im manuellen Verfahren mittels durch AirPlus zur Verfügung gestellter manueller Belastungsbelege akzeptieren. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- a) AirPlus ist unverzüglich über die Störung des Kreditkartenterminals zu unterrichten.
- b) Sämtliche auf der Kreditkarte mittels Hochprägung aufgetragene Daten müssen mittels eines Prägeapparates (Imprinter) auf den Belastungsbeleg übertragen werden.
- c) Auf dem Belastungsbeleg müssen Firma, Anschrift und Akzeptanzvereinbarungsnummer des Vertragsunternehmens sowie der Bruttobetrag (einschließlich gesetzlicher MwSt.) der verkauften Waren und/oder erbrachten Leistungen in der mit diesen AGB verbundenen Akzeptanzvereinbarung genannten Währung sowie das Datum der Ausstellung des Belastungsbelegs deutlich lesbar eingetragen sein.
- d) Der Karteninhaber muss den Belastungsbeleg in Gegenwart eines Vertreters des Vertragsunternehmens unterzeichnen und das Vertragsunternehmen oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter muss prüfen, ob diese Unterschrift mit dem Namenszug auf der Kreditkarte übereinstimmt.
- e) Das Vertragsunternehmen muss dem Karteninhaber dessen Kopie des unterzeichneten Belastungsbeleges aushändigen.
- f) Wenn der Gesamtbetrag die dem Vertragsunternehmen in der Akzeptanzvereinbarung genannte genehmigungsfreie Höchstgrenze überschreitet, muss das Vertragsunternehmen telefonisch eine Autorisierungsnummer einholen und die ihm genannte Autorisierungsnummer auf dem Belastungsbeleg in dem hierfür vorgesehenen Feld eintragen.
- g) Der Gesamtbetrag der verkauften Ware und/oder erbrachten Leistung, der bei einem Bargeschäft oder bei einer Rechnungsstellung in einer Summe abgerechnet worden wäre, darf nicht, insbesondere nicht zur Umgehung der genehmigungsfreien Höchstgrenze, auf mehrere Belastungsbelege aufgeteilt werden.
- h) Sofern es sich um eine Störung von längstens zwei Arbeitstagen handelt, wird das Vertragsunternehmen die mittels Imprinter erstellten Belastungsbelege nach Behebung der Störung in einem Belegerfassungssystem der AirPlus, welches über Internet über die Internetseite www.acceptance.de zu erreichen ist, erfassen und die erfassten Belegdaten an AirPlus übertragen.
- i) Ist dies aus nicht vom Vertragsunternehmen zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen einer vorübergehenden technischen Nichtverfügbarkeit des unter Lit. h) bezeichneten Belegerfassungssystems, die nicht auf Umstände, die im Einflussbereich des Vertragsunternehmens liegen, zurückzuführen sind, nicht möglich, ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, die Belastungsbelege innerhalb von längstens sieben Kalendertagen nach Ausstellungstag unter Verwendung eines Einreichungsbelegs (s. Ziffer 9 Unterstützungsleistungen) bei AirPlus zur Abrechnung einzureichen. Undatierte Belege werden wie am Tag der Einreichung erstellte Belege behandelt. Der Eingangstag der Einreichung ist für die in der Akzeptanzvereinbarung festgelegte Zahlungsfrist relevant. AirPlus erhebt für manuelle Belastungsbelege, die bei AirPlus eingereicht und bearbeitet werden, eine Bearbeitungsgebühr von 0,30 % des auf dem Belastungsbeleg eingetragenen Belastungsbetrages zuzüglich jeweils anwendbaren Umsatzsteuer.
- j) Die Akzeptanz von Debitkarten, insbesondere von VISA Electron-Karten, Maestro-Karten, Kundenkarten oder Bankkarten sowie von Kreditkarten mit Chip, ist bei einer Störung des POS-Terminals nicht zugelassen. Debitkarten und Kreditkarten mit Chip sind von der Akzeptanz und Transaktionseinreichung über manuelle Belastungsbelege ausgeschlossen.

Das Vertragsunternehmen hat bei diesem Verfahren darauf zu achten, dass diese Bedingungen vollständig und nicht nur einzelne davon erfüllt sein müssen.

Wenn bei dem Vertragsunternehmen der Verdacht besteht oder sich aufdrängen musste, die vorgelegte Kredit- oder Debitkarte sei gefälscht oder nicht vom berechtigten Karteninhaber eingesetzt, oder wenn der Namenszug auf der vorgelegten Kredit- oder Debitkarte nicht mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg übereinstimmt, hat das Vertragsunternehmen AirPlus unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Kredit- oder Debitkarte an den Kunden telefonisch zu unterrichten.

AirPlus kann im Rahmen der nachfolgenden Überprüfung die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises des Karteninhabers an das Vertragsunternehmen verlangen. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, auf Verlangen der AirPlus eine Kredit- oder Debitkarte einzuziehen. AirPlus wird für das Einziehen einer Kredit- oder Debitkarte eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe AirPlus festlegt, zahlen.

5. Servicegebühr, Auszahlung

Die sich aus den eingegangenen Transaktionseinreichungen ergebenden Beträge werden dem Vertragsunternehmen abzüglich der in der Akzeptanzvereinbarung genannten Servicegebühr und/oder sonstiger, vorher schriftlich festgelegter Gebühren sowie der darauf entfallenden, jeweils anwendbaren Umsatzsteuer, vorbehaltlich der Ziffern 2, 3, 4, 6 und 7, ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt zum Ablauf der in der Akzeptanzvereinbarung festgelegten Auszahlungsfrist. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt. Eine Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn eine der unter den Ziffern 3 (Zahlungszusage) und 4 (Autorisierungen/Abwicklungsverfahren) genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt ist und/oder die Regelungen der Ziffer 7 (Akzeptanz im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb) nicht beachtet wurden, es sei denn, dies ist nicht vom Vertragsunternehmen zu vertreten. Die Zahlung erfolgt in Erfüllung einer eigenen, von dem Zahlungsauftrag des Karteninhabers losgelösten, vertraglichen Zahlungsverpflichtung der AirPlus gegenüber dem Vertragsunternehmen.

Bestehen Zweifel dahingehend, ob das Vertragsunternehmen sämtliche in diesen Bedingungen genannten Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt hat oder erfüllen wird, ist AirPlus berechtigt, die Auszahlung so lange zurückzuhalten, bis endgültig geklärt ist, dass dem Vertragsunternehmen der Zahlungsanspruch tatsächlich zusteht.

AirPlus berechnet für im Auftrag des Vertragsunternehmens vergebene Vertragsnummern mit einem Jahresumsatz von weniger als 12.000 € (zwölftausend Euro) eine monatliche Grundgebühr und/oder sonstiger Vertragsnummer, deren Höhe in der Akzeptanzvereinbarung festgelegt ist. Diese Grundgebühr wird im Voraus berechnet und bei Erreichen der Jahresumsatzgrenze auf Anfrage des Vertragsunternehmens erstattet. Die Grundgebühr wird per Lastschrift von dem in der Akzeptanzvereinbarung genannten Bankkonto eingezogen. Grundlage für die Berechnung der Jahresumsatzgrenze ist das Kalenderjahr. Für unterjährig vergebene Vertragsnummern werden die im zur Verfügung stehenden Berechnungszeitraum vorgenommenen Transaktionseinreichungen zugrunde gelegt und auf das volle Kalenderjahr hochgerechnet.

Zum 31.12. eines jeden Jahres wird die Servicegebühr auf Anfrage überprüft. Hierbei werden die im abgelaufenen Jahr mit den jeweiligen Kredit- oder Debitkarten einer Kartenorganisation bei AirPlus eingereichten Belastungsbeträge, die Anzahl der eingereichten Transaktionen sowie möglicherweise vorliegenden Rückbelastungen/Chargebacks betrachtet. Sofern die Überprüfung eine Neufestlegung der Servicegebühr ermöglicht, wird diese ab dem 01.01. des Folgejahres angemessen angepasst. Eine Erstattung für vorangegangene Zeiträume erfolgt nicht.

Das Vertragsunternehmen ist im Falle einer Erhöhung berechtigt, die Akzeptanzvereinbarungen binnen eines Monats nach Zugang der Erhöhungserklärung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an welchem die Erhöhung der Servicegebühr in Kraft treten soll.

AirPlus ist berechtigt, für bestimmte Leistungen gesonderte bzw. zusätzliche Gebühren zu berechnen. Die hiervon betroffenen Leistungen sowie die dafür zu zahlenden Gebühren werden in der Akzeptanzvereinbarung im Einzelnen genannt und festgelegt. Kann AirPlus nachweisen, dass ihr ohne diese zusätzlichen Gebühren ein erheblicher finanzieller Nachteil entsteht, ist AirPlus berechtigt, diese Gebühren während der in der Akzeptanzvereinbarung genannten Mindestlaufzeit einzuführen. Sofern sich innerhalb der Vertragslaufzeit die an die Kartenorganisationen und/oder die Kartenherausgeber abzuführenden Gebühren und/oder Entgelte (z.B. Interbanken-Entgelte, Netzgebühren etc.) zum Nachteil der AirPlus ändern und/oder neue Gebühren und/oder Entgelte eingeführt werden, ist AirPlus berechtigt, diese dem Vertragsunternehmen ganz oder zum Teil zu berechnen. Einen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch das Vertragsunternehmen stellen die in diesem Absatz genannten Umstände nicht dar.

Sämtliche von der AirPlus zu berechnenden Gebühren gelten zuzüglich jeweils anwendbarer Umsatzsteuer.

6. Einwendungen aus dem Grundgeschäft/Rückbelastungen

Einwendungen und Einreden aus Geschäften mit Karteninhabern, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen an den gelieferten Waren/Leistungen, hat das Vertragsunternehmen mit dem Karteninhaber unmittelbar und direkt zu regeln.

Widerspricht der Kartenherausgeber und/oder der Karteninhaber der Belastung (s)einer Kredit- oder Debitkarte mit dem zur Belastung eingereichten Betrag, wird vom Kartenherausgeber und/oder dem Karteninhaber eine Rückbelastung (Chargeback) veranlasst und der zur Belastung vorgelegte Betrag der AirPlus zurückbelastet.

AirPlus ist uneingeschränkt berechtigt, bereits an das Vertragsunternehmen geleistete Zahlungen, bei denen eine Zahlungsverpflichtung nach den Ziffern 3, 4, 5 oder 7 nicht besteht oder nicht bestand, zurückzufordern und eine Rückbelastung beim Vertragsunternehmen vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn trotz Kenntnis des Verstoßes gegen die genannten Vorschriften eine Erstattung der gezahlten Beträge durch den Kartenherausgeber erfolgt ist.

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der AirPlus das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlungszusage, soweit diese im Verantwortungsbereich des Vertragsunternehmens liegen, nachzuweisen. Erbringt das Vertragsunternehmen diese(n) Nachweise(n) nicht vollständig innerhalb der ihm hierfür von AirPlus gesetzten Ausschlussfrist, so kommen eine nachträgliche Vorlage der angeforderten Nachweise und ein nachträglicher Wegfall des Rückforderungsanspruchs nicht in Betracht.

AirPlus hat das Recht zur Rückbelastung insbesondere dann, wenn das Vertragsunternehmen nicht innerhalb der im Rahmen der Anforderung von Belegen gesetzten Frist antwortet oder nur unvollständige Unterlagen zur Verfügung stellt und der Kartenherausgeber die AirPlus aufgrund der fehlenden Unterlagen zurückbelastet. Eine nachträgliche Vorlage der vor der Rückbelastung angeforderten Unterlagen schränkt die AirPlus nicht in ihrem Recht zur Rückbelastung ein.

AirPlus steht auch dann ein Rückforderungsanspruch zu, wenn Einwendungen oder Einreden des Karteninhabers gegenüber dem Vertragsunternehmen ausnahmsweise auf den Aufwendungsersatzanspruch von AirPlus durchgreifen oder durchgreifen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn offensichtlich oder liquide beweisbar ist, dass dem Vertragsunternehmen eine Forderung aus dem Valutaverhältnis gegen den Karteninhaber nicht oder nicht in vollem Umfang zusteht und/oder das Vertragsunternehmen seine Leistungsverpflichtung gegenüber dem Karteninhaber nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig erfüllt hat (Nichtleistung).

Der Rückforderungsanspruch ist ein vertraglicher Anspruch. Eine entsprechende Anwendung von Einwendungen des Vertragsunternehmens bzw. des Zahlungspflichtigen aus dem gesetzlichen Bereicherungsrecht ist ausgeschlossen.

Der Rückforderungsanspruch der AirPlus wird nicht durch die Erteilung einer Autorisierungsnummer eingeschränkt.

Der Rückforderungsanspruch der AirPlus wird insbesondere nicht eingeschränkt, falls zwar generell Maßnahmen und/oder Verfahren zur Vermeidung von Kartenmissbrauch von einer Kartenorganisation verlangt oder eingeführt werden, die mit einem Übergang des Missbrauchsrisikos auf den Acquirer oder das Vertragsunternehmen verbunden wären, das Vertragsunternehmen diese Maßnahme und/oder dieses Verfahren aber nicht anwenden will oder kann.

Ist beim Kauf einer Ware **ausnahmsweise im Einzelfall** Versand vereinbart worden und reklamiert der Karteninhaber schriftlich bei AirPlus oder seinem Kartenherausgeber innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung seiner Umsatzabrechnung durch den Kartenherausgeber, die Ware nicht erhalten zu haben, und weist das Vertragsunternehmen nicht binnen 20 Kalendertagen nach entsprechender Mitteilung mittels eines Liefernachweises nach, dass der Karteninhaber die Ware erhalten hat - wobei der Liefernachweis mindestens folgende Punkte beinhalten muss: Name des Empfängers, Name der Person, die die Ware entgegengenommen hat, Datum und Uhrzeit der Übergabe der Ware, Unterschrift des Empfängers sowie eine eindeutige Identifikations-Nr., aufgrund derer die Warenlieferung eindeutig zuzuordnen ist - oder weist der Karteninhaber nach, dass die gelieferte Ware nicht mit der gekauften Ware übereinstimmt

oder der gelieferten Ware eine vorher ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt, ist die AirPlus zur Forderung berechtigt. Das Vertragsunternehmen hat dann den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.

Es obliegt dem Vertragsunternehmen, für eine ausreichende Absicherung des dem jeweiligen Zahlungsvorgang zugrunde liegenden Geschäftsbetriebes Sorge zu tragen. Insbesondere die Prüfung, ob die Person, die die Kredit- oder Debitkarte vorlegt, mit dem tatsächlichen Karteninhaber übereinstimmt, obliegt dem Vertragsunternehmen.

Der Rückforderungsanspruch umfasst den der Rückbelastung zugrunde liegenden, bei AirPlus eingereichten Kredit- oder Debitkartenumsatz zusätzlich etwaiger von der jeweiligen Bank in Rechnung gestellter Bankspesen und/oder Rückbelastungsgebühren und kann mit Forderungen des Vertragsunternehmens gegen die AirPlus verrechnet werden.

Ist eine Verrechnung des Rückforderungsanspruchs nicht tunlich oder übersteigt der Rückbelastungsbetrag eine Höhe von 125,00 EUR, ist AirPlus berechtigt, den Rückbelastungsbetrag vom Konto des Vertragsunternehmens aufgrund der im Rahmen der Akzeptanzvereinbarung erteilten Einzugsermächtigung einzuziehen.

Ein Anspruch des Vertragsunternehmens auf Rückersatz der vom von der Rückbelastung betroffenen Umsatz einbehaltenen Servicegebühr besteht nicht.

AirPlus ist berechtigt, dem Vertragsunternehmen für die Bearbeitung von Rückbelastungen eine Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in der Akzeptanzvereinbarung festgelegt.

7. Akzeptanz im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, Belastungsbelege nur über Warenverkäufe und/oder Leistungen im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes auszustellen. Umsätze, die die Höhe des durchschnittlichen Verkaufumsatzes im regulären Geschäftsbetrieb um mehr als das Doppelte übersteigen, dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch die AirPlus gegen Bezahlung mittels Kredit- oder Debitkarte abgewickelt werden.

Nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörende Warenverkäufe und/oder Leistungen, insbesondere Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen, dürfen nicht gegen Bezahlung oder Ausgleich mittels Kredit- oder Debitkarte durchgeführt werden.

8. Rückvergütungen/Rückabwicklung von Geschäften

Rückvergütungen aus Geschäften, über die ein Belastungsbeleg ausgestellt und vom Karteninhaber unterzeichnet worden ist, darf das Vertragsunternehmen nicht durch bare oder unbare Zahlung, sondern nur durch Ausstellung eines Gutscheinsbeleges (Credit Voucher Draft) leisten, der die auf dem Magnetstreifen oder dem Chip der zuvor belasteten Kredit- oder Debitkarte gespeicherten Kundendaten enthält und dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Es dürfen nicht Angaben oder Daten für Zwecke einer Rückvergütung verwendet werden, die von einer anderen Kredit- oder Debitkarte stammen als der, die zuvor belastet wurde.

Hierzu muss das Vertragsunternehmen mittels eines POS-Terminals die auf dem Magnetstreifen oder dem Chip der zuvor belasteten Kredit- oder Debitkarte gespeicherten Kundendaten und den Gutscheinsbetrag (einschließlich jeweils anwendbarer Umsatzsteuer) der gutzuschreibenden Waren und/oder Leistungen in der in der Akzeptanzvereinbarung genannten Währung auf elektronischem Wege an AirPlus zur Gutschrift weiterleiten.

Wird der Gutscheinsbeleg nicht mittels POS-Terminal erstellt und übermittelt, ist ein manueller Gutscheinsbeleg vollständig auszufüllen und für das Vertragsunternehmen rechtsverbindlich zu unterschreiben, der die folgenden Angaben enthalten muss:

- sämtliche auf der Kreditkarte mittels Hochprägung aufgeprägten Daten;
- Firma, Anschrift und Akzeptanzvereinbarungsnummer des Vertragsunternehmens;
- den gutzuschreibenden Bruttobetrag (einschließlich jeweils anwendbarer Umsatzsteuer) in der in der Akzeptanzvereinbarung festgelegten Währung;
- das Datum der Ausstellung des Gutscheinsbeleges.

Handschriftlich eingetragene Daten müssen gut lesbar eingetragen sein. Debitkartenumsätze können nur mittels POS-Terminal gutgeschrieben werden. Die Ausstellung von manuellen Gutscheinsbelegen für Gutschriften, die sich aus der Akzeptanz von Debitkarten ergeben, ist nicht erlaubt.

Der manuelle Gutscheinsbeleg ist innerhalb von fünf Kalendertagen nach Ausstellung bei AirPlus einzureichen. Ausschlaggebend für die Wahrung der Einreichungsfrist ist der Zugang des manuellen Gutscheinsbeleges bei AirPlus. Wird eine Rückvergütung trotzdem durch bare oder unbare Zahlung geleistet, trägt das Vertragsunternehmen alle hierdurch entstandenen oder entstehenden Kosten.

9. Unterstützungsleistungen

Dem Vertragsunternehmen werden Belastungs-, Gutscheins- und Einreichungsbelege in erforderlichem Umfang kostenlos durch AirPlus zur Verfügung gestellt. Der erforderliche Umfang beschränkt sich auf eine Notfallausstattung von max. 50 Belastungs-, 25 Gutscheins- und 25 Einreichungsbelegen, die zur Abwicklung von Umsätzen im Falle einer Terminalstörung eingesetzt werden. Sollten diese aufgrund von Terminalstörungen aufgebraucht sein, stellt AirPlus die gleiche Menge ebenfalls wieder kostenfrei zur Verfügung.

Belastungs-, Gutscheins- und Einreichungsbelege über den erforderlichen Umfang hinaus müssen vom Vertragsunternehmen käuflich erworben werden.

AirPlus stellt dem Vertragsunternehmen für die Erstellung manueller Belastungsbelege im Falle einer Terminalstörung einen Imprinter mit dazugehöriger Imprinterplatte kostenfrei zur Verfügung. Benötigt das Vertragsunternehmen mehr als einen Imprinter und eine Imprinterplatte, müssen sowohl Imprinter als auch Imprinterplatte kostenpflichtig erworben werden.

AirPlus stellt dem Vertragsunternehmen Werbematerial in ausreichendem Umfang kostenfrei zur Verfügung. Das Vertragsunternehmen wird dieses Werbematerial an deutlich sichtbarer Stelle des Geschäftskalkales anbringen.

Das Vertragsunternehmen wird die geschützten Kennzeichen wie u.a. „VISA“, „MasterCard“, „JCB“, „Acceptance“, „AirPlus“, „AirPlus International“, „Lufthansa AirPlus“, „Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH“ und/oder andere Kennzeichen der Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Berechtigten benutzen, sofern es nicht anderweitig dazu berechtigt ist.

Das Vertragsunternehmen wird der AirPlus die jeweils von AirPlus angeforderten Geschäftsunterlagen (z. B. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Auszug aus dem Vereinsregister, Gesellschaftervertrag, Jahresabschluss- oder Bilanzunterlagen, GuV-Rechnung etc.) jederzeit, auch vor rechtsgültigem Abschluss der mit diesen AGB verbundenen Akzeptanzvereinbarung, zur Verfügung stellen. Unterlagen und/oder Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen vom Vertragsunternehmen zusätzlich von einem Fachinstitut (anerkannter Übersetzer) in deutsche Sprache übersetzt eingereicht werden. Ebenso wird das Vertragsunternehmen der AirPlus auf Anfrage durch die AirPlus jederzeit Auskünfte über die Organisation seines Geschäftsbetriebes erteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Informationen an die Kartenorganisationen weitergeleitet werden müssen.

Das Vertragsunternehmen wird jederzeit auf Verlangen der AirPlus und/oder der Kartenorganisationen zusätzliche Geräte und/oder Sicherheitssysteme installieren, mit deren Hilfe Umsätze, die betrügerisch oder mit betrügerischem Hintergrund getätigt werden, erkannt und vermieden werden können. Gleiches gilt für Geräte und/oder Sicherheitssysteme, mit denen die vorgelegte Kredit- oder Debitkarte ergänzend zu den sonstigen Prüfungen und Autorisierungsanfragen – etwa auf Echtheit – überprüft werden kann.

10. Aufbewahrungspflicht

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, alle Unterlagen betreffend die an AirPlus weitergeleiteten Karten- und/oder Umsatzen und die eingereichten Belastungs- und/oder Gutscheinsbelege sowie die diesen Belegen und Geschäften zugrunde liegenden Geschäftsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Beleges, aufzubewahren und AirPlus jederzeit auf Verlangen innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist zur Überprüfung und/oder gegebenenfalls zur Weiterleitung an den Karteninhaber und/oder Kartenherausgeber zur Verfügung zu stellen.

Beanstandungen des Vertragsunternehmens an Abrechnungen und Zahlungen der AirPlus können nur binnen einer Ausschlussfrist von 28 Tagen ab dem Tage der Abrechnung und/oder der Zahlung schriftlich bei AirPlus vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist gilt die für den in der mit diesen AGB verbundenen Akzeptanzvereinbarung festgelegten Abrechnungszeitraum geleistete Zahlung als richtig anerkannt.

11. Unterrichtungspflicht

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die zur Abwicklung dieses Vertrages benötigten Stammdaten wahrheitsgemäß und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Eine Änderung der Stammdaten, insbesondere eine Veräußerung oder Verpachtung des Vertragsunternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel, Änderungen in der Rechtsform des Vertragsunternehmens sowie Änderungen der Firma des Vertragsunternehmens oder dessen firmenähnlicher Unternehmensbezeichnungen sind der AirPlus unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auch von einer Änderung der Bankverbindung des Vertragsunternehmens ist AirPlus unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen. Jeden Schaden, der der AirPlus aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung erwächst, hat das Vertragsunternehmen zu tragen.

Das Vertragsunternehmen wird der AirPlus jederzeit nach vorheriger Ankundigung eine Überprüfung der Geschäftsräume entweder persönlich oder durch von der AirPlus beauftragte Dritte zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages gestatten.

Das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der von ihm aufgrund dieses Vertrages eingegangenen Pflichten einzuschalten. Insbesondere ist das Vertragsunternehmen nicht berechtigt, Kredit- oder Debitkartenumsätze von Dritten durchzuführen.

12. Haftung

Eine Haftung von AirPlus sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadenersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung das Vertragsunternehmen besonders vertrauen darf. Dieser Ausschluss gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen und nicht für die Haftung aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AirPlus höchstens bis zu einem Betrag von 5.000 EUR je Schadensfall. Diese Begrenzung gilt auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

Eine Haftung für mittelbare sowie für Folgeschäden und für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Die Haftung von AirPlus für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden ist auf 12.500 EUR begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die AirPlus besonders übernimmt.

Schadenersatzansprüche verjähren, außer in Fällen unerlaubter Handlung, spätestens nach einem Jahr ab Kenntniserlangung des Vertragsunternehmens von den den Anspruch begründenden Umständen, ohne diese Kenntnis nach drei Jahren ab dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

13. Datenschutz/Datensicherheit

Das Vertragsunternehmen stellt durch angemessene und zumutbare Maßnahmen sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z. B. Service-Provider, Terminalaufsteller), keine missbräuchliche Nutzung von Daten oder deren elektronischer Übermittlung, z. B. durch Manipulation der Dateneingabe, möglich ist. Bei der Eingabe von Daten in das POS-Terminal und/oder einer von AirPlus anerkannten Autorisierungs- und Abrechnungssoftware ist die Bedienungsanleitung des Herstellers genau zu beachten. Sollte das Vertragsunternehmen von einem möglichen Missbrauch erfahren, muss es die AirPlus unverzüglich unterrichten.

14. Meldungen an Dritte

Die AirPlus ist berechtigt, die zur Erfüllung dieses Vertrages benötigten und vom Vertragsunternehmen gemeldeten Stammdaten zur Prüfung über mögliche frühere Vertragsverletzungen mit anderen Acquirern an hierfür autorisierte Auskunftsstellen zu übermitteln. Ebenso ist die AirPlus berechtigt, Vertragsverletzungen, die durch das Vertragsunternehmen zu vertreten sind, an die jeweiligen Auskunftsstellen zur Registrierung weiterzugeben.

15. Ausschließlichkeit

Das Vertragsunternehmen versichert, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Akzeptanzvereinbarung keine Vereinbarungen zur Akzeptanz von hier gegenständlichen Kredit- und/oder Debitkarten mit Dritten, insbesondere mit anderen Acquirern, bestehen. Das Vertragsunternehmen wird während der Laufzeit dieses Vertrages keine solchen Vereinbarungen abschließen. Sämtliche Transaktionsvereinbarungen des Vertragsunternehmens während der Laufzeit dieses Vertrages müssen ausnahmslos über AirPlus erfolgen, es sei denn, AirPlus hat einer abweichenden Handhabung vorher schriftlich zugestimmt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt AirPlus zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

16. Abtretungsverbot

Das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen AirPlus an Dritte abzutreten.

17. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

AirPlus kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragsunternehmen die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

Hat AirPlus zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann AirPlus auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das Vertragsunternehmen rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsunternehmens nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Bis zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten ist AirPlus berechtigt, dem Vertragsunternehmen gegenüber fällige Auszahlungsbeträge ganz oder teilweise nach billigem Ermessen einzubehalten.

Der Besicherungsanspruch von AirPlus besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass das Vertragsunternehmen keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu leisten hat.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird AirPlus dem Vertragsunternehmen eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt AirPlus, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, falls das Vertragsunternehmen seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird AirPlus das Vertragsunternehmen zuvor hierauf hinweisen.

18. Laufzeit, Kündigung

Die Akzeptanzvereinbarung tritt nach Gegenzeichnung durch mindestens zwei berechtigte Vertreter der AirPlus zu dem in ihr genannten Termin in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei frühestens nach Ablauf der in der Akzeptanzvereinbarung ausdrücklich genannten Mindestlaufzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Das Vertragsunternehmen bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche durch die Akzeptanzvereinbarung und/oder diese AGB begründeten Pflichten zu erfüllen und Kredit- oder Debitkarten als bargeldloses Zahlungsmittel zu akzeptieren.

Bei Beendigung der Akzeptanzvereinbarung wird das Vertragsunternehmen auf Verlangen alle kostenfrei zur Verfügung gestellten Materialien (z. B. Belastungsbelege, Imprinter, Imprinterplatten, sonstige Unterlagen etc.) sowie das Werbematerial an AirPlus zurückgeben und unaufgefordert alle in seinem Geschäftslokal angebrachten Hinweise auf die Akzeptanz von Kredit- oder Debitkarten entfernen, sofern es zu deren Anbringung nicht anderweitig berechtigt ist.

Das Vertragsunternehmen darf nach Beendigung der Akzeptanzvereinbarung die geschützten Kennzeichen wie u.a. „VISA“, „MasterCard“, „JCB“, „Acceptance“, „AirPlus“, „AirPlus International“, „Lufthansa AirPlus“, „Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH“ und/oder andere Kennzeichen der Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH in keiner Weise weiterbenutzen, sofern es nicht anderweitig dazu berechtigt ist.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der AirPlus Kenntnisse über das Vertragsunternehmen, dessen Inhaber oder im Vertragsunternehmen beschäftigte Personen, die in die Akzeptanz von Kredit- oder Debitkarten involviert sind, bekannt werden, die geeignet sind, die Vermutung ihrer Zuverlässigkeit zu erschüttern;
- b) das Vertragsunternehmen gegenüber der AirPlus in Verzug, insbesondere Zahlungsverzug, ist;
- c) das Vertragsunternehmen Kredit- oder Debitkartenumsätze von Dritten durchführt und/oder diese bei der AirPlus zur Abrechnung einreicht;
- d) das Vertragsunternehmen Kredit- oder Debitkartenumsätze einreicht, die nicht Gegenstand der zu diesen AGB gehörenden Akzeptanzvereinbarung sind;
- e) das Vertragsunternehmen beim Abschluss der Akzeptanzvereinbarung falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb und/oder die angebotenen Waren und/oder Leistungen gemacht hat. Dies gilt auch, wenn diesbezügliche Änderungen nicht angezeigt wurden;
- f) zu besorgen ist, dass das Vertragsunternehmen die Akzeptanzvereinbarung zur Abwicklung von betrügerischen Geschäften nutzt und/oder wiederholt betrügerisch genutzte Kredit- oder Debitkarten zur Bezahlung von Warenverkäufen und/oder Leistungen akzeptiert hat und/oder dass Unbefugte das Abrechnungssystem des Vertragsunternehmens missbrauchen;
- g) das Vertragsunternehmen wiederholt die Autorisierung von Kredit- oder Debitkarten anfragt, die bereits durch die AirPlus oder den Kartenherausgeber abgelehnt wurden, oder Transaktionseinreichungen ohne Autorisierungsnummer oder Transaktionseinreichungen, für die keine Zahlungsverpflichtung besteht, vornimmt;
- h) das Vertragsunternehmen binnen zwölf Monaten nach Vertragsabschluss keine Transaktionseinreichungen vorgenommen hat;
- i) AirPlus Kenntnis darüber erlangt, dass sich das Vertragsunternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, in solche zu geraten droht und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Vertragsunternehmens gestellt worden ist oder ein solches Verfahren eröffnet oder abgelehnt wurde;
- j) das Vertragsunternehmen seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von AirPlus gesetzten angemessenen Frist nachkommt;
- k) das Vertragsunternehmen schuldhaft und nachhaltig im Rahmen der Geldwäschebekämpfung nicht mitwirkt, z. B. Nachweise schuldhaft und nachhaltig nicht erbringt oder Auskünfte schuldhaft und nachhaltig nicht gewährt.

19. Zahlungsdienste

Eine private Nutzung dieser Akzeptanzvereinbarung ist ausdrücklich untersagt. Folgende gesetzliche Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, d. h. soweit es sich bei dem Vertragsunternehmen nicht um einen Verbraucher i. S. v. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) handelt, abbedungen, d. h. sie gelten nicht: §§ 675d Abs. 1 S. 1, Abs. 2 bis 4; 675f Abs. 4 S. 2; 675g; 675h; 675p; 675w; 675y Abs. 1, 2, 3 S. 2 und 3, 4 und 5; 676 BGB.

Ansprüche und Einwendungen des Vertragsunternehmens gegen AirPlus nach den §§ 675u bis 676c BGB soweit diese hierin nicht ohnehin abbedungen sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, d. h. soweit es sich bei dem Vertragsunternehmen nicht um einen Verbraucher i. S. v. § 13 BGB handelt, ausgeschlossen, wenn das Vertragsunternehmen AirPlus nicht spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB und/oder der Akzeptanzvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung angestrebte wirtschaftliche Zweck der AGB und/oder Akzeptanzvereinbarung bestmöglich erreicht wird. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

21. Schlussbestimmungen/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen wird AirPlus dem Vertragsunternehmen mitteilen. Ist die Mitteilung erfolgt, so gilt die Änderung oder Ergänzung als anerkannt, wenn das Vertragsunternehmen ihr nicht innerhalb von sechs Wochen schriftlich widerspricht. AirPlus wird dann die geänderte Fassung der Geschäftsbedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Auf diese Folge wird AirPlus das Vertragsunternehmen mit der Mitteilung besonders hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist gilt als fristwährend. Im Übrigen werden die Parteien individuelle Änderungen und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen nur schriftlich treffen. Sie müssen als solche bezeichnet sein und bedürfen der Unterschrift durch beide Vertragsparteien.

Diese AGB und/oder die Akzeptanzvereinbarung stellen die vollständige, umfassende und einzige Abrede der Parteien zu ihrem Gegenstand dar. Etwaige Verpflichtungen der AirPlus aus anderen Verträgen mit dem Vertragsunternehmen, insbesondere aus Verträgen, unter denen die AirPlus POS-Terminals oder Hard- oder Software für die elektronische Übermittlung kauf- oder mietweise zur Verfügung stellt und/oder wartet, werden von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt und berühren nicht die Bestimmungen dieses Vertrages.

AirPlus ist berechtigt, sich zur Erbringung der unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen. Das Vertragsunternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass diese Dritten im Rahmen des für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfangs Zugriff auf verschiedene Stammdaten des Vertragsunternehmens erhalten.

AirPlus ist berechtigt, den Vertrag ganz oder in Teilen auf Dritte zu übertragen. Das Vertragsunternehmen stimmt dem bereits heute zu.

Der Vertrag unterliegt deutschem Sachrecht. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.